

# Satzung

## **des Kleingärtnerverein "Flora" Röthenbach a. d. Peg.**

### **§ 1 - Namen und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Flora" Röthenbach a.d. Peg. e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Röthenbach a. d. Peg.

Er ist in das Vereinsregister am zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### **§2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins**

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereines sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens und die Erhaltung seiner Dauergartenanlage, um sicherzustellen, dass die Mitglieder durch nicht gewerbsmäßige Nutzung der Kleingärten Gartenerzeugnisse durch eigene Arbeit zur Deckung des eigenen Bedarfes erzeugen.

Der Verein soll die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder fördern, damit die Dauergartenanlage zu einer Stätte der Erholung und Entspannung ausgestaltet wird.

Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erholung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten des Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
- d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellen, geistigen und sittlichen Gebiet dienen;
- e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Förderung des rationellen Gartenbaus, insbesondere aus dem Obst- und Sträucheranbaus durch Wort, Schrift und praktischen Anleitung;
- f) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Kleingartengesetzes und des mit der Stadt Röthenbach abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Erpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentliche Mitglieder

Sie sind die Pächter der Kleingartenparzelle. Kleingartenpächter sind vorzugsweise Bürger von Röthenbach a. d. Peg.

b) ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter einer Kleingartenparzelle sind.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar
- d) Die Daten der Mitglieder dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.

- b) durch Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren - alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Auf Beschluss des Ehrenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- (a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderer Mitgliedern des Vereins nicht ordnungsgemäß verhält.

Vor Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter eine Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben.

c) durch den Tod

## **§ 6 – Pacht von Gartenparzellen innerhalb der Dauergartenanlage**

1. Über die Neuverpachtung einer Gartenparzelle innerhalb der Dauergartenanlage entscheidet der Vorstand.
2. Das Pachtverhältnis einer Gartenparzelle wird beendet:
  - a) durch Kündigung der Gartenparzelle durch den Pächter
  - b) durch Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft

c) durch den Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder eines Abkömmlings kann das Unterpachtverhältnis übertragen werden, wenn die Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegt. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit.

d) durch Kündigung des Verpächters

Mit Kündigung der Mitgliedschaft / Pachtvertrag endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat. Der Garten fällt an den Verein zurück. Sofern der Garten durch ein neues Mitglied genutzt wird, ist das mit der Übernahme und der ordnungsgemäßen Nutzung des Gartens verbundene persönliche Eigentum des ausscheidenden Mitgliedes (Bebauung, Anpflanzung u.a.) vom neuen Nutzer käuflich zu erwerben oder vom ausscheidenden Mitglied zu entfernen. Die Vereinbarung dazu treffen das ausscheidende Mitglied und der Neue Nutzer eigenverantwortlich. Falls zwischen diesen keine Einigung erzielt wird, sind der Umfang des persönlichen Eigentums, sowie dessen Preis durch eine vom Vorstand des Vereines beauftragte Schätzkommission festzulegen. Die Kosten der Schätzung tragen die Vertragspartner.

## **§ 7 – Beitrag**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag sowie Umlagen und Gebühren. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Dieser Betrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zuzahlung des Mitgliedsbeitrages auf eigenen Wunsch befreit.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Gruppe der Kassenprüfer
- d) die Verwaltung
- e) der Ehrenrat

## **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstandes beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, einem Vorstandmitglied oder einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Beträgen, Umlagen, Tätigkeitsvergütungen und Gemeinschaftsleistungen für den Verein,
  - e) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr über zu erwartende jährliche Einnahmen und Ausgaben sowie dessen Beschlussfassung,
  - f) die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Grundsatzfragen und vorliegende Anträge,
  - g) die Wahl des Vorstandes,
  - h) die Wahl der Kassenprüfer,
  - i) die Wahl der Verwaltung,
  - j) die Wahl des Ehrenrates,
  - k) Satzungsänderung,
  - l) die Ernennung von Ehrenmitglieder/innen,
  - m) die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Vertreter der Verwaltung

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister  
- je einzeln -
3. Der Vorstand wird in der Regel für drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll bzw. in einer Niederschrift festzuhalten
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung
  - b) die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - d) die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtung
  - e) die Berufung der Mitglieder des Vereins in Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandschaft
  - f) die Vergabe von Kleingärten an die Mitglieder und der Abschluss des Nutzungsvertrages
  - g) die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (§ 259 (1) BGB), die Führung eines Bestandsverzeichnisses der vorhandenen Gegenstände, Vermögenswerte und Schulden des Vereins (§260 (1) BGB). Die Aufzeichnung und das Bestandsverzeichnis erfolgen unter Beachtung der § 140 ff AO
  - h) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes

## **§ 11 Die Gruppe der Kassenprüfer**

1. Der Verein hat alle drei Jahre eine Gruppe der Kassenprüfer zu wählen, die mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Gruppe der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Gruppe der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen.

4. Nach Abschluss des Jahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durch die Gruppe der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit
5. Der schriftliche Prüfungsbericht, ist jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Gruppe der Kassenprüfer beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes, die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes

## **§ 12 Finanzwesen / Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder und Umlagen
  - b) Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und der Konten des Vereins Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen, sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Organe nach § 8 b), c) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können weitere Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.6 a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage sowie der Finanzplan des Vereins.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solch Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahr- und Reisekosten, Porto und Telefon.
8. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.



9. Weitere Einzelheiten regeln die Finanzordnung und Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Sprachliche Benennung**

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und in weiblicher Form.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Röthenbach a.d.Peg. Mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand kann abweichend von § 9 der Satzung eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werden den redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.10.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung, sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.